

Deffentlichkeit dahin geht, daß sie für die Richter ein Sporn und Zügel sein und dem Angeklagten Achtung einflößen solle, so wird dieser Zweck nur dann erreicht werden, wenn eine achtungswerthe Zuhörerschaft erscheint. Die Nachteile der Deffentlichkeit sind als möglicherweise darin bestehend bezeichnet worden, daß manche Zuhörer wie zu einem Schauspiel hingehen würden, um sich Gemüthsbewegungen zu verschaffen, und daß sogar Collusionen mit dem Verbrecher denkbar seien. Vielleicht könnte ein zweckmäßiger Maassstab für die bei den Criminalverhandlungen zu gewährende Deffentlichkeit, nach Analogie der Städteordnung, der Landgemeindeordnung und des 5. Paragraphen des Wahlgesetzes, gefunden werden. Ich kann hierbei nur die Anwesenheit erwachsener, unbescholtener Männer wünschen, und verkenne nicht, daß eine solche Zuhörerschaft wohl geeignet sein könne, den Richter zu regster Thätigkeit in der Erfüllung seiner Pflichten anzuspornen und dem Angeklagten zu imponiren. Wenn aber die Zuhörerschaft auf Personen weiblichen Geschlechts und Kinder ausgedehnt wird, wenn sogar Personen, die einen unbescholtenen Ruf nicht genossen, und mit dem Verbrecher wohl gar in Collusion stünden, zu den Criminalverhandlungen zugelassen werden sollten, so würden die Vortheile der Deffentlichkeit geschwächt, vielmehr möglicherweise Nachteile herbeigeführt werden. Was die Frauen und Kinder betrifft, so bin ich nicht etwa durch Nichtachtung derselben zu dem Wunsche veranlaßt, daß sie zu den Criminalverhandlungen nicht zuzulassen seien; wer in einer glücklichen und mit Kindern gesegneten Ehe lebt, wird von der innigsten Liebe für Frau und Kinder beseelt sein; es ist vielmehr die Beachtung ihrer, durch Geschlecht und Alter bedingten besondern Verhältnisse, welche mich zu dem angedeuteten Wunsche veranlaßt. Ich stimme also, nachdem Mündlichkeit und Staatsanwaltschaft bewilligt worden sind, mit dem Princip der Deffentlichkeit der Criminalverhandlungen überein, wünsche jedoch, daß sie in angemessener Weise beschränkt werde, und zwar besonders in subjectiver Hinsicht; denn je mehr sie subjectiv beschränkt wird, desto weniger braucht sie objectiv beschränkt zu werden. Wenn Frauen und Kinder zugelassen werden, so könnten sehr oft Fälle eintreten, wodurch geheime Sitzungen, aus Rücksicht auf jene, veranlaßt würden, da die Criminalverhandlungen meistens anstößiger Natur sind. Wenn wir also in subjectiver Hinsicht zweckmäßige Einschränkungen der Zuhörerschaft feststellen, so werden Beschränkungen in objectiver Hinsicht, d. h. geheime Sitzungen, um so weniger nöthig sein. Wenn von einem geehrten Abgeordneten in dieser Kammer der Antrag auf Schwurgerichte gestellt worden ist, so hat die Deputation diesen Antrag nicht zu dem ihrigen gemacht, und zwar aus beachtungswerthen Gründen, welche aus dem 45. und 46. Paragraphen der Verfassungsurkunde, den Instanzenzug und die Entscheidungsgründe betreffend, hergenommen worden sind. Auch ich theile diese formellen Bedenken; aber es gehen mir überdies noch materielle Bedenken aus der Sache selbst bei. Ich kann mich

nämlich nicht überzeugen, daß die Entscheidung der wichtigen Frage über Schuldig oder Nichtschuldig bei der Jury in bessern Händen sei, als bei rechtsgelehrten Richtern, welche ihr ganzes Leben und Streben der Ausbildung im richterlichen Berufe widmen, welche ebenfalls Staatsbürger, ebenfalls durch Schwur verpflichtet sind, und überdies den Vorzug haben, daß sie durch das Studium der Rechte einen ausgebildeten Rechtsinn besitzen. Ich stimme also gegen den Antrag auf Schwurgerichte. Wenn ich meine Ansichten resumire, so bin ich der hohen Staatsregierung dankbar für Gewährung der Mündlichkeit mit Staatsanwaltschaft; trete der Deputation zwar darin bei, daß unter diesen Umständen Deffentlichkeit zweckmäßig sei, wünsche jedoch, daß diese auf angemessene Weise beschränkt werde, so daß die Vortheile der Deffentlichkeit erreicht werden ohne die Nachteile derselben. Gegen den Antrag auf Schwurgerichte muß ich mich, wie gesagt, sowohl aus formellen, als auch aus materiellen Gründen erklären. Zum Schluß habe ich noch wegen meines unvollkommenen Vortrags um Nachsicht zu bitten, da die Krankheit, welche mich an den vorigen Sitzungen hinderte, noch nicht gehoben ist.

Abg. Heyn: Auch ich habe die Schäffer'sche Petition und insbesondere den mit so viel Scharfsinn ausgearbeiteten Deputationsbericht mit großer Freude begrüßt, weil beide dem sichern Rechtsschutz eines jeden Staatsbürgers gelten. Bei dem Schlufsantrage der Deputation wünschte ich nur hinter dem Worte: „Criminalgerichtsbarkeit“ noch eingeschaltet zu sehen: „gegen eine angemessene dem Staate zu gewährende Entschädigung“, weil außerdem dem Staate durch Uebernahme der Criminalgerichtsbarkeit und ohne Abtretung der Civilgerichtsbarkeit eine große Last zum Nachtheil der übrigen Staatsbürger aufgebürdet werden würde. Uebrigens stimme ich mit den Ansichten der geehrten Deputation vollkommen überein.

Vicepräsident Eisenstuck: Der Antrag des Abgeordneten Heyn geht dahin, daß in dem Deputationsantrage nach dem Worte: „Criminalgerichtsbarkeit“ eingeschaltet werde: „gegen eine angemessene dem Staate zu gewährende Entschädigung“, und ich frage die geehrte Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird nicht hinreichend unterstützt.

Abg. v. Thielau: Ich habe mich gefragt, ob ich die geehrte Kammer noch mit den wenigen Worten, welche ich zu sagen habe, ermüden solle, indessen habe ich mich doch dafür entscheiden müssen, auch meine Erklärung über diese Angelegenheit kürzlich abzugeben. Zuvörderst muß ich erklären, daß ich unbedingt bei allem dem, was ich am vorigen Landtage über diese Angelegenheit gesagt habe, noch jetzt vollständig, und ohne ein einziges Wort abzuändern, beharre. Im Gegentheil ist meine Ueberzeugung noch weit fester geworden, als sie bereits am vorigen Landtage war. Zum Zweiten habe ich zu erklären, daß ich niemals meine Zustimmung zur Einführung des mündlichen Verfahrens ohne Deffentlichkeit geben werde, weil ich glaube,